



# B e k a n n t m a c h u n g

des

## Landkreises Rotenburg (Wümme)



### **Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Schröder Bioenergie GmbH, vertreten durch Herrn Jörg Schröder, 27432 Ebersdorf hat am 10.11.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Erweiterung Ihrer Biogasanlage und zum Betrieb dieser Biogasanlage als Anlage nach BImSchG in folgendem Umfang beantragt (Verfahren gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG):

- **Neubau eines Gärrestlagers mit 3888m<sup>3</sup> und eines Gasspeichers mit 4800m<sup>3</sup>**
- **Leistungssteigerung des vorhandenen BHKW von 987kW auf 1028kW FWL**
- **Neubau eines BHKW mit 2834kW FWL**
- **Neubau einer Gasfackel**
- **Neubau eines Havariewalles**
- **Änderung der Inputstoffe**

Der Standort der Anlage befindet sich in 27432 Bremervörde, An der Höhe

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nummern 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zurzeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung die vor dem 16.05.2017 galt, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen
- Die nächsten bekannten Bodendenkmäler befinden sich in ca. 250 m vom Baustandort entfernt, und sind somit nicht betroffen
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen

- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
- Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen
- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen
- Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen

**Die nach § 3c UVPG, in der Fassung die vor dem 16.05.2017 galt, erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 28.07.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat